

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Rüsselsheim am Main

A. Geschäftsordnung

A. Geschäftsordnung

Für die Stadt Rüsselsheim am Main wird eine Seniorenvertretung, genannt Seniorenbeirat (SenB), für eine Wahlperiode von jeweils 5 Jahren gewählt. Dieser Seniorenbeirat besteht aus 16 Mitgliedern und ist die Interessengemeinschaft der Rüsselsheimer Einwohnerinnen und Einwohner über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner u. a. gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand wird für die halbe Wahlperiode von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

1. Konstituierung des Seniorenbeirats

- 1.1 Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter (Magistratsmitglied) lädt die 16 gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats zu der ersten Versammlung nach der erfolgten Wahl ein.
- 1.2 Aus den Reihen der 16 Mitglieder des Seniorenbeirats wird nach mündlich oder schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen der Vorstand, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretenden gewählt.
- 1.3 Der oder die Vorsitzende übernimmt die Aufgabe der Versammlungsleitung in dem Seniorenbeirat.

2. Aufgaben des Seniorenbeirats

- 2.1 Der Seniorenbeirat kann Vorschläge, Wünsche, Anträge und Anfragen an den Magistrat richten und Einladungen zu Informationsgesprächen an Fraktionen, Wohlfahrtsverbände, Institutionen und Einzelpersonen aussprechen. Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei der Planung und Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner.
- 2.2 Der Vorstand des Seniorenbeirats bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirats vor und stellt die Tagesordnung zusammen.
- 2.3 Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich.

- 2.4 Der Magistrat wird zu allen Seniorenbeiratssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, vor wichtigen die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rüsselsheim betreffenden Entscheidungen eine Sitzung des Seniorenbeirats einzuberufen.
3. Sitzungen des Seniorenbeirats sind unverzüglich anzuberaumen, sofern es ein Drittel der Mitglieder beantragt. Ansonsten werden Sitzungen nach Bedarf durchgeführt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Magistrat sichert die Geschäftsführung des Seniorenbeirats. Für die Arbeit des Seniorenbeirats wird im jeweiligen Haushalt ein angemessener Betrag eingestellt.
5. Für die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Seniorenbeirats findet die Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim (Entschädigungssatzung) Anwendung. Für jährlich bis zu 12 Sitzungen des Seniorenbeirats wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
6. Beratende Mitglieder
Der Seniorenbeirat hat das Recht, bis zu 5 beratende Mitglieder zu benennen, die grundsätzlich immer zu den Sitzungen eingeladen werden. Die beratenden Mitglieder haben im Verhältnis zu den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Mitsprache.

B. Wahlordnung

- I. Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
Wird nur ein Listenvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- II. Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
- III. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Rüsselsheimer Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- IV. Wahlorgane sind:
 1. eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter
 2. der Wahlausschuss
 3. der Wahlvorstand
- V.
 1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wird vom Magistrat benannt.
 2. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und den Briefwahlvorstand und setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat die Wahlzeit und den Tag der Stimmenzählung fest.
- VI. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die auf Vorschlag des Seniorenbeirats berufen werden.

VII.

1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
3. Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter einzureichen.
4. Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme ihres bzw. seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat zu übernehmen.
5. Jeder Wahlvorschlag soll möglichst mit einer Gruppenbezeichnung versehen sein und muss zumindest von 20 wahlberechtigten Personen durch Unterschrift unterstützt werden. Die Unterschrift muss in Blockschrift den Namen, Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum erkennen lassen. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit ihrer bzw. seiner Unterschrift unterstützen. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit ihrer bzw. seiner Unterschrift unterstützen. Hat eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Jeder Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und dessen Stellvertretung benennen.

VIII.

1. Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
2. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
3. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch Aushang bekannt. Auf diesen Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- IX. Die Gemeindebehörde übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jeder wahlberechtigten Person die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert sie darüber, an welchen Stellen und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand zurückgegeben sein müssen.

X.

1. Die Stimmzettel werden in Verantwortung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters amtlich hergestellt.
2. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

3. Auf dem Stimmzettel sind bei Verhältniswahl die Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, bei Mehrheitswahl die Bewerberinnen oder Bewerber untereinander aufzuführen.

XI.

- Es ist mindestens ein Briefwahlvorstand zu berufen, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.

XII.

1. Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Wahlausschuss ein.
2. Der Wahlausschuss stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.

XIII.

Wenn eine gewählte Bewerberin bzw. ein Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn eine Gewählte bzw. ein Gewählter stirbt oder ihren bzw. seinen Sitz verliert, so rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlags an ihre bzw. seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz frei. Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die den Seniorenbeirat nach.

XIV.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter lädt innerhalb von vier Wochen die gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter zu einer konstituierenden Sitzung ein.